



Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.

### **Visum zur Familienzusammenführung im Rahmen der Härtefallregelung**

Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums“

Ein Visum zur Familienzusammenführung sonstiger Familienangehörigen (ausgenommen Ehegatten, minderjährige Kinder und allein Sorgeberechtigte von minderjährigen Kindern) kann nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erteilt werden.

#### **Zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung im Rahmen der Härtefallregelung sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

Fremdsprachige Unterlagen sind mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen. Originale von kasachischen Urkunden und Gerichtsurteilen müssen bei den zuständigen Behörden mit einer Apostille versehen werden. Die Apostille ist auf der Originalurkunde anzubringen und muss ebenfalls übersetzt werden. Bei Vorlage von Urkunden oder Gerichtsurteilen anderer Staaten wenden Sie sich mit der Frage zur Formerfordernis bitte an die zuständige Auslandsvertretung.

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 2 eigenhändig unterschriebene Belehrungen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG
- 3 aktuelle **biometrische** Passfotos, nicht älter als 6 Monate, Größe 3,5 x 4,5 cm (Bitte kleben Sie auf beide Antragsformulare bereits jeweils ein Foto und bringen das dritte Foto zusätzlich mit.) (→ [Fotomustertafel](#))
- Gültiger **Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers** + zwei Kopien der Datenseiten des Passes. Der Pass muss bei Visumerteilung noch mindestens 3 Monate gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten enthalten.
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
  - falls keine Namensänderung erfolgte: elektronischer Auszug aus e.gov in zweifacher Ausfertigung
  - falls eine Namensänderung erfolgte: Führungszeugnis des Amts für Statistik der kasachischen Staatsanwaltschaft mit Angabe des Geburtsnamens und aller früheren Ehenamen im Original mit Apostille + zwei Kopien
  - falls eine Vorstrafe besteht: die entsprechenden gerichtlichen Urteile im Original + zwei Kopien
- Geburtsurkunde im Original + zwei Kopien
- Falls zutreffend: Rentenkontoauszug der letzten sechs Monate in zweifacher Ausfertigung
- Falls zutreffend: Behindertenausweis im Original + zwei Kopien
- Nachweis über den Familienstand im Original + zwei Kopien (z.B. Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde oder Sterbeurkunde des Ehepartners)
- Aktuelles (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate) ärztliches Attest mit detaillierter Darstellung des Gesundheitszustandes im Original + zwei Kopien
- Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses zu dem in Deutschland lebenden Familienangehörigen, zu dem der Nachzug erfolgen soll (z.B. Geburtsurkunde oder

Adoptionsurkunde, bei Namensänderung des Antragstellers oder des Familienangehörigen:  
Heiratsurkunde oder Namensänderungsurkunde) im Original + zwei Kopien

- Nachweis des Aufenthaltsrechts des in Deutschland lebenden Familienangehörigen, zu dem der Nachzug erfolgen soll
  - Bei deutschen Staatsangehörigen: zwei Kopien des deutschen Reisepasses oder Personalausweises
  - Bei ausländischen Staatsangehörigen: jeweils zwei Kopien des ausländischen Passes und des deutschen Aufenthaltstitels
  - aktuelle Meldebescheinigung in zweifacher Kopie

**In Einzelfällen können die Auslandsvertretungen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.**

Bitte beachten Sie, dass ein Visum im Rahmen der Härtefallregel nur erteilt werden kann, wenn ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes dringend angewiesen ist und sich diese Lebenshilfe zumutbar (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) nur in Deutschland erbringen lässt. Umstände, die einen Härtefall begründen, müssen sich stets aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Keinen Härtefall begründen z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, oder soziale Verhältnisse im Heimatstaat.

Falls die Familienzusammenführung im Wege der Härtefallregelung aufgrund des Gesundheitszustandes/der Pflegebedürftigkeit des **Antragstellers** beantragt wird, **kann** eine Untersuchung durch den Kooperationsarzt **nach Antragstellung** erforderlich werden. Nähere Einzelheiten werden Ihnen in diesem Fall von der Auslandsvertretung mitgeteilt.

Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

**Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.**